

Erste Satzung zur Änderung der Gebührensatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Parchim-Lübz für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung (zentrale Schmutzwassergebührensatzung) vom 16. Dezember 2013

Auf der Grundlage des § 152 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777) hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Parchim-Lübz am 23. November 2015 folgende Erste Satzung zur Änderung der zentralen Schmutzwassergebührensatzung vom 16. Dezember 2013 beschlossen:

Artikel 1 Änderung der zentralen Schmutzwassergebührensatzung

Die zentrale Schmutzwassergebührensatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Parchim-Lübz vom 16. Dezember 2013 wird wie folgt geändert:

1. § 4 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Grundgebühr wird für Grundstücke, deren Gebäude zu Wohn- oder Erholungszwecken genutzt werden können, nach der Anzahl der auf dem Grundstück vorhandenen Wohneinheiten berechnet und beträgt je Wohnungseinheit 11,75 € pro Monat.“

2. § 4 Absatz 6 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Mengengebühr wird nach der Menge des Schmutzwassers bemessen, die in die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung gelangt. Berechnungseinheit für die Mengengebühr ist der Kubikmeter Schmutzwasser.“

3. § 4 Absatz 7 wird wie folgt neu gefasst:

„Als in die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung gemäß Abs. 6 gelangt gelten

- a) die dem Grundstück aus der öffentlichen Einrichtung zur Trinkwasserversorgung sowie aus privaten Eigengewinnungsanlagen zugeführte Wassermenge,
- b) die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge (z.B. über Niederschlagswasserverwertungsanlagen),

abzüglich der nachgewiesenen auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermenge, soweit nicht der Abzug nach Abs. 9 ausgeschlossen ist. Der Nachweis der verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermenge obliegt dem Gebührenpflichtigen. Diesen Nachweis kann er nur dadurch führen, dass er sich durch den WAZV eine den eichrechtlichen Anforderungen entsprechende Unterzähleinrichtung (Abzugszähler) kostenpflichtig installieren lässt oder diese auf eigene Kosten durch einen zugelassenen Installateurbetrieb installieren und dann vom WAZV verplomben und abnehmen lässt. Der Einbau, Wechsel und Ausbau der Unterzähleinrichtung ist zuvor beim WAZV unter Verwendung des hierfür vom WAZV bereitgestellten Formulars zu beantragen. Die Gebühren für die Antragsbearbeitung, Installation und Abnahme durch den WAZV bestimmen sich nach Maßgabe der Verwaltungsgebührensatzung des WAZV in der jeweils geltenden Fassung.“

4. § 4 Absatz 10 wird wie folgt neu gefasst:

"Die Mengengebühr beträgt 3,62 €/m³."

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2016 in Kraft.

Ausgefertigt: Parchim, 24.11.2015



Dieter Eckert
Verbandsvorsteher



Die vorstehende Satzung wurde am 26.11.2015 dem Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim als untere Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.